

Entwurf zu einem Bundesbeschlusse, betreffend das neue Exerzirreglement für die Infanterie.

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes, vom 4. Heumonath
1856, über die definitive Genehmigung der im Jahr 1854 probeweise
eingeführten und nunmehr, unter Benützung der gemachten Erfahrungen,
nochmals durchgesehenen und verbesserten Exerzirreglemente für die eid-
genössische Infanterie,

b e s c h l i e ß t :

- 1) Die revidirte Soldaten-, Pelotons- und Kompagnie-, Bataillons- und Brigadeschule, so wie die Anleitung für den leichten Dienst, werden genehmigt und für die Instruktion der Infanterie verbindlich erklärt.
 - 2) Eben so werden auch die am Reglement für den innern Dienst gemachten Veränderungen gut geheissen.
 - 3) Alle ältern, mit den durch diese Schlußnahme genehmigten Reglementen im Widerspruch stehenden Reglemente und Verfügungen sind aufgehoben und außer Kraft erklärt.
 - 4) Die Kantone haben ihr Bedürfniß an Exerzirreglementen zu bezahlen; der Bundesrath wird den Preis derselben möglichst billig festsetzen.
 - 5) Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.
-

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Einführung der neuen Jägerflinte.

(Vom 7. Juli 1856.)

I t t.

Nachdem das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres im Art. 38 vorgeschrieben, daß die Jäger allmählig mit gezogenen Flinten bewaffnet werden sollen, und mittlerweile das Modell einer solchen Jägerflinte festgestellt

worden war, hatte Ihnen der Bundesrath schon mit Botschaft vom 8. Wintermonat 1854 (Bundesblatt v. 1854, Bd. 3, Seite 458) den Antrag gestellt, die neue Jägersflinte je bei einer Jägerkompagnie eines Bataillons und bei der Jägerkompagnie eines Halbbataillons des Bundesheeres einzuführen.

Sie erachteten jedoch damals noch weitere Proben und Erfahrungen für nothwendig, und faßten deshalb am 20. Christmonat 1854 den Beschluß:

- 1) das neue Järgergewehr soll einstweilen nicht eingeführt werden, und der Gegenstand wird zur neuen Untersuchung an den Bundesrath zurückgewiesen;
- 2) dem Bundesrath ist hiefür ein Kredit von Fr. 15,000 bewilliget.

Der Bundesrath hatte hierauf nicht gesäumt, sein Militärdepartement mit dieser neuen Untersuchung zu beauftragen, und so haben denn im verwichenen Frühjahr vor einer Kommission von Experten, vnd nach einem von dieser Kommission aufgestellten und vom Departement gutgeheißenen Programme auf drei Plätzen, Bière, Aarau und Zürich, größere Versuche mit dem neuen Gewehr stattgefunden, welche dasselbe nach dem Urtheil aller Experten neuerdings als eine sowol an und für sich, als im Vergleich mit andern Gewehren vorzügliche Waffe herausgestellt haben.

Der Bundesrath hält es für unnöthig, hier auf den Gang der Versuche und auf die Einzelheiten der erhaltenen Resultate näher einzutreten, und beruft sich dießfalls auf die mitfolgenden Expertenberichte. Nur eines muß hier hervorgehoben werden, daß, wiewol das Feuern in geschlossenen Gliedern mit den Järgergewehren mit kürzerm Lauf (bisheriges Modell) auf allen drei Instruktionsplätzen zu wiederholten Malen und ohne Unfall ausgeführt worden, die Expertenkommission es dennoch bei größern Abtheilungen von Milizen, wo nicht immer die erforderliche Vorsicht möglich ist, für etwas gefährlich hält, und deshalb darauf anträgt, den Lauf um 3 Zoll zu verlängern, eine Ansicht, der auch der Bundesrath beipflichtet.

Nachdem nun aber alle Staaten in jüngster Zeit die Anzahl der mit gezogenen Gewehren versehenen Mannschaft bedeutend vermehrt und da die betreffenden, bei uns angestellten Proben und Vergleichen, wie bemerkt, ein sehr befriedigendes Ergebniß geliefert haben, wir auch in der Schweiz eine Menge guter Schützen besitzen, die unmöglich alle den Scharfschützen zugetheilt werden können, so findet es der Bundesrath für dringend, daß auch die Eidgenossenschaft wenigstens eine Jägerkompagnie per Bataillon, ferner die Jägerkompagnien der Halbbataillone, und endlich einen Theil der einzelnen Kompagnien des Bundesheeres mit dem wie vorhin erwähnt modifizirten Järgergewehr bewaffnen, dessen Trefffähigkeit von keinem der anderwärts eingeführten Gewehre übertroffen wird, dessen flache Flugbahn einen großen bestrichenen Raum gewährt, dessen Perkussionskraft selbst auf die Entfernung einer Viertelstunde noch die erforderliche zerstörende Wirkung hat, dessen Rückstoß sehr gering ist und der Mannschaft nicht schon nach den ersten Schüssen das Zielen und Schießen verleidet, dessen geringes

Gewicht und Länge sich für den Dienst der leichten Infanterie in coupirtem Terrain eignet, und verbunden mit der leichten Munition ihr die erforderliche Beweglichkeit und Unabhängigkeit von den Raïssons verleiht. Alles das sind Vorzüge, die sich bei keiner einzigen der anderwärts eingeführten Jägerwaffen in diesem Maß vereinigen finden.

Was die Mehrkosten der neuen Jägerbewaffnung betrifft, so hat sich der Bundesrath schon in seiner frühern Botschaft vom 8. Wintermonat 1854 dahin ausgesprochen, und ist auch jetzt noch der Ansicht, daß dieselben für die erste Bewaffnung vom Bunde übernommen, resp. den Kantonen vergütet werden sollen. In dieser Beziehung ergibt sich folgende Rechnung:

	Kosten der	
	bisherigen Bewaffnung.	neuen Bewaffnung.
Ein Gewehr	Fr. 36. 40	Fr. 65. — *)
Ein Jägersäbel ohne Kuppel	" 7. 50	" —. —
(Der Säbel würde zukünftig nur für die Unterofficiere und Trompeter beibehalten.)		
Ein Säbelkuppel oder Tragriemen für das Bajonnett	" 3. 50	" 3. 50
Die Patrontasche und der Flintenriemen werden als für beide gleich weggelassen.		
Summa:	Fr. 47. 40	Fr. 68. 50

*) Mit Einschluß der Kosten für die Untersuchung und Erprobung; später vielleicht auf Fr. 63 bis 64 zu ermäßigen.

Somit Mehrkosten der neuen Bewaffnung: Fr. 21. 10.

Da überdies die Munition, so weit sie schon vorhanden ist, umgearbeitet und die Ausrüstung der Gewehrbestandtheilkisten abgeändert werden muß, so dürfte eine aus der Bundeskasse zu bezahlende Vergütung von Fr. 25 für jede angeschaffte und eidgenössisch verifizierte Jägerflinte als angemessen erscheinen. Demnach hätte der Bund für die Einführung der Järgergewehre, deren Zahl sich für das ganze Bundesheer auf 13,648 beläuft, den Kantonen eine Summe von Fr. 341,200 zu vergüten.

Schließlich wird es sich noch fragen, inner welchem Zeitraum die neue Bewaffnung durchgeführt werden soll. Das Bundesgesetz vom 27. August 1851 hatte den Termin auf sechs Jahre festgesetzt, indem es vorschrieb, daß die Bewaffnung spätestens bis zum Jahr 1857 vollendet sein solle. In Folge der eingetretenen Verzögerung glaubte sodann der Bundesrath in seiner Botschaft vom 8. Wintermonat 1854 eine Erstreckung der Frist bis zum Jahr 1859 beantragen zu sollen, so daß, wenn die Einführung des Järgergewehrs dazumal sofort beschlossen worden wäre, die neue Bewaffnung binnen fünf Jahren hätte durchgeführt werden müssen. Mit Rücksicht auf den neuerlichen Verschub dürfte nun das Jahr 1860

als Ende des Termins festgesetzt werden. Von dem Umfange der jährlichen Anschaffungen wird dann erst abhängen, welchen Kredit der Bundesrath von Jahr zu Jahr zur Ausrichtung der betreffenden Beiträge an die Kantone nöthig haben wird, während demselben nicht möglich ist, jetzt schon ein Kreditbegehren in bestimmter Summe zu stellen.

Der Bundesrath hat demnach die Ehre, zu beantragen, die h. Bundesversammlung möge beschließen:

- 1) das neue Järgergewehr sei je bei einer Jägerkompagnie eines Bataillons, bei den Jägerkompagnien der Halbbataillone, und bei den einzelnen Jägerkompagnien des Bundesheeres einzuführen;
- 2) den Kantonen sei für die erste Anschaffung ein Betrag von Fr. 25 für jedes angeschaffte und eidgenössisch verifizirte Järgergewehr aus der Bundeskasse zu verabsolgen;
- 3) die Kantone haben die zur Bewaffnung ihres Kontingents zum Bundesheere erforderlichen Järgergewehre bis zum 31. Dezember 1860 vollständig anzuschaffen.

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Juli 1856.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Verschiebung der Einführung der eidg. Maß- und Gewichtsordnung.

(Vom 7. Juli 1856.)

Tit.

Gestützt auf das den einzelnen Kantonen durch Art. 81 der Bundesverfassung zugesicherte Vorschlagsrecht, sind uns einige Begehren gegen die eidgenössische Maß- und Gewichtsordnung zu Ihren Händen zugestellt worden, als:

- 1) das durch einen großrätlichen Beschluß vom 19. Jänner abhinveranlaßte Begehren des Staatsrathes des Kantons Genf, vom 15. Mai lezt hin, es möchte die Einführung des Bundesgesetzes, vom 23. Christmonat 1851, über Maß und Gewicht verschoben werden;

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Einführung der neuen Jägerflinte. (Vom 7. Juli 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.07.1856
Date	
Data	
Seite	229-232
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 956

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.